

Information „Laser“

*zum Umgang und zur Anwendung von Lasereinrichtungen an Menschen.
Pflichten des Betreibers zum Schutz der Beschäftigten und Patienten*

Lasereinrichtungen dürfen nur dann betrieben und am Menschen angewendet werden, wenn u.a. die folgenden Bestimmungen eingehalten sind und beachtet werden:

1. Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung - **OStrV**
2. Medizinproduktebetreiberverordnung - **MPBetreibV** -
3. Berufsgenossenschaftliche Vorschrift **BGV B2** „Laserstrahlung“ (frühere Unfallverhütungsvorschrift VBG 93)
4. Vorgaben des Herstellers (Gebrauchsanweisung)

1 OStrV

- 1.1 Eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 OstrV ist durchzuführen und die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind zu dokumentieren.
- 1.2 Soweit der Unternehmer die notwendige Sachkunde nicht selbst besitzt, ist eine sachkundige Person als Laserschutzbeauftragter schriftlich zu bestellen wenn Laser der Klasse 3R, 3B oder 4 betrieben werden. (siehe auch BGV B2)
- 1.3 Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

2 MPBetreibV

- 2.1 Lasergeräte sind wie alle anderen aktiven Medizinprodukte gemäß § 8 MPBetreibV in einem **Bestandsverzeichnis** aufzulisten.

Darin ist u.a. anzugeben:

- ⇒ Bezeichnung, Art, Typ, Serien-Nr., Anschaffungsjahr
- ⇒ Standort, betriebliche Zuordnung
- ⇒ die vom Hersteller angegebene Frist für die sicherheitstechnischen Kontrollen, usw.

- 2.2 Laser dürfen nur von Personen betrieben und angewendet werden, die dafür die erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzen und eingewiesen sind.
Medizinische Indikationen dürfen ausschließlich von Ärzten, ggf. Heilpraktikern festgelegt werden.

- 2.3 Für jede Lasereinrichtung ist gemäß § 7 MPBetreibV ein **Medizinproduktebuch** zu führen.

Darin ist u.a. zu dokumentieren:

- ⇒ Bezeichnung und Angaben zur Identifikation des Medizinproduktes,
- ⇒ Nachweis über die Funktionsprüfung und Einweisung durch den Hersteller / befugte Person und die Dokumentation über die Einweisung der vom Betreiber beauftragten Person und der Anwender,
- ⇒ Fristen, Datum und Ergebnisse der sicherheitstechnischen Kontrollen,
- ⇒ ggf. Firmen mit denen Verträge über Wartung und sicherheitstechnische Kontrollen vereinbart sind.



3 BGV B2

Die Bestimmungen dieser Vorschrift sind generell zu beachten.

Bei Lasergeräten der Klasse 3 B oder 4 ist zusätzlich folgendes erforderlich:

- 3.1 Der Betrieb der Lasereinrichtung ist gemäß § 5 BGV A2 vor der ersten Inbetriebnahme der Berufsgenossenschaft anzuzeigen.
- 3.2 Soweit der Unternehmer die notwendige Sachkunde nicht besitzt, ist gemäß § 6 BGV B2 eine sachkundige Person als Laserschutzbeauftragter schriftlich zu bestellen.
Dem Laserschutzbeauftragten sind die Aufgaben nach § 6 zu übertragen; dies gilt nicht, wenn der Unternehmer selbst die erforderliche Sachkunde besitzt.
- 3.3 Laserbereiche sind abzugrenzen und zu kennzeichnen. Geeignete Schutzbrillen sind bereitzuhalten und zu verwenden. Weitere Bestimmungen der BGV B2 sind zu beachten!

Sofern diese Bestimmungen nicht eingehalten sind, dürfen medizinische Lasergeräte nicht betrieben werden.

